



Tischvorlage

für den Kreistag
-öffentlich-

**Kreiskliniken Reutlingen GmbH;
Maßnahmepaket zum europäischen Beihilferecht (Almunia-Paket) und Öffentlicher
Auftrag für die Kreiskrankenhäuser (Betrauungsakt)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt den Betrauungsakt gemäß der Anlage zu dieser KT-Drucksache für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH mit ihren Krankenhäusern Klinikum am Steinenberg Reutlingen, Ermstaklinik Bad Urach, Albklinik Münsingen und den beschriebenen Dienstleistungen.
2. Falls sich aufgrund von Beanstandungen durch die Finanzbehörde oder den Berater Änderungen als notwendig erweisen sollten, wird der Landrat ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Nach dem europäischen Wettbewerbsrecht sind Beihilfen aus öffentlichen Mitteln an wirtschaftliche Unternehmen grundsätzlich verboten. Zu den Beihilfen zählen insbesondere auch Investitionszuschüsse und Verlustabdeckungen. Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen. Hierfür wurde vom Kreistag am 10.12.2008 mit KT-Drucksache Nr. VII-0561 ein Betrauungsakt für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH beschlossen. Zum 31.01.2012 ist das neue Legislativpaket der Europäischen Kommission für „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) in Kraft getreten. Die derzeit gültigen Betrauungsakte müssen bis zum 31.01.2014 an die neuen Vorgaben angepasst werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Allgemeines

Der Landkreis Reutlingen ist Alleingesellschafter der Kreiskliniken Reutlingen GmbH, damit steht diese in öffentlicher Trägerschaft. Für Krankenhausunternehmen in öffentlicher Trägerschaft gelten EU-rechtlich besondere Vorschriften, insbesondere sind Beihilfen (Zuschüsse, Ausgleichsleistungen, Bürgschaftsübernahmen), die der Gesellschafter seinem Unternehmen zukommen lässt oder zukommen lassen will, nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dazu gehört auch, dass der Zweck des Unternehmens von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist, auch im Sinne der Daseinsfürsorge, und als solcher in einem Betrauungsakt sanktioniert wird. Vom Kreistag wurde am 10.12.2008 mit KT-Drucksache Nr. VII-0561 ein Betrauungsakt für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH beschlossen.

2. Sachstand

2.1. „Almunia-Paket“

Zum 31.01.2012 ist das neue Legislativpaket der Europäischen Kommission für „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) in Kraft getreten. Es firmiert landläufig als „Almunia-Paket“. Unter die von dem Legislativpaket erfassten DAWI fallen dabei alle „marktfähigen“ Daseinsvorsorgeleistungen, also nicht zuletzt auch Krankenhausleistungen. Das Almunia-Paket soll den europäischen Mitgliedstaaten einen einfacheren, klareren und flexibleren Rahmen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen verschaffen. Die derzeit gültigen Betrauungsakte müssen bis zum 31.01.2014 an die neuen Vorgaben angepasst werden. Das Paket besteht aus vier Instrumenten:

1. Einer neuen Mitteilung, in der für DAWI wichtige Begriffe definiert werden;
2. Einem Beschluss der Kommission, mit dem die Mitgliedstaaten bei bestimmten DAWI-Kategorien von der Verpflichtung freigestellt werden, Ausgleichsleistungen für DAWI zu notifizieren (Freistellungsbeschluss);
3. Einem geänderten EU-Rahmen für die Prüfung hoher Ausgleichsbeträge ohne soziale Zielsetzung, wobei diese Ausgleichsleistungen bei der Kommission angemeldet werden müssen und bei der Erfüllung bestimmter Kriterien für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können;
4. Einem inzwischen umgesetzten Vorschlag für eine De-Minimis-Verordnung, wonach Ausgleichsleistungen unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts nicht beihilferechtlich relevant sind.

2.2. Hintergründe des „Almunia-Pakets“

In seinem Altmark-Trans-Urteil aus dem Jahre 2003 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass ein Ausgleich für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen schon tatbestandlich keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AUEV) darstellt, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein und diese Verpflichtungen müssen klar definiert sein;
2. Die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, müssen zuvor objektiv und transparent aufgestellt sein;

3. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken;
4. Die Höhe des erforderlichen Ausgleichs ist auf Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Mitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, tragen müsste, es sei denn, die Betrauung erfolgt im Wege einer öffentlichen Ausschreibung.

Der Erlass eines sogenannten Betrauungsaktes gegenüber dem betroffenen Unternehmen dient der Umsetzung dieser Vorgaben und soll deren Einhaltung sicherstellen.

2.3. Fortschreibung des Musterbetrauungsaktes des Landkreistags

Der im Jahr 2007 vom Landkreistag Baden-Württemberg erarbeitete Musterbetrauungsakt ist inzwischen überarbeitet worden und inhaltlich sowie redaktionell an den Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission angepasst worden. Dieser Musterbetrauungsakt war Basis für den in der Anlage formulierten Betrauungsakt, welcher mit den Kreiskliniken Reutlingen GmbH und externen Beratern an die Belange des Landkreises Reutlingen angepasst wurde. Nachfolgende inhaltliche Anpassungen waren notwendig:

- Der Betrauungsakt hat nunmehr nach Art. 4 Satz 2 Buchstabe a des Freistellungsbeschlusses das räumliche Gebiet anzugeben, auf dem das betraute Unternehmen tätig ist. Der Wortlaut des § 1 Abs. 1 des Betrauungsaktes beinhaltet dieses zusätzliche Merkmal.
- Da der Freistellungsbeschluss seinem Art. 2 Abs. 2 zufolge nur greift, wenn die Betrauungsdauer auf grundsätzlich maximal zehn Jahren beschränkt ist, sieht § 1 Abs. 5 des Betrauungsakts eine entsprechende Befristung vor.
- Der Nachweis für die Verwendung der Mittel kann nach Art. 6 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses nicht mehr lediglich durch den jährlichen Jahresabschluss, sondern auch durch einen Geschäftsabschluss für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren sowie einen Geschäftsabschluss zum Ende des Betrauungszeitraums geführt werden. Der jeweils gewählte Nachweisrhythmus muss allerdings im Betrauungsakt klar festgelegt sein. In § 3 des Betrauungsakts befindet sich ein Hinweis auf diese Option.
- Art. 8 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses statuiert inzwischen die Pflicht des Unternehmens, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten. § 4 des Betrauungsakts beinhaltet diese Bestimmung.

Der Erlass eines Betrauungsaktes gegenüber dem betroffenen Unternehmen dient der Umsetzung dieser Vorgaben und soll deren Einhaltung sicherstellen.

Zur Vermeidung der Einstufung des Betrauungsaktes als steuerbaren Leistungsaustausch, wird eine verbindliche Auskunft bei der Finanzbehörde eingeholt. Sollten sich Änderungen als notwendig erweisen, werden diese eingearbeitet, soweit dadurch der wesentliche Inhalt des Betrauungsakts nicht verändert wird.